Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. März 1859.

Zwischen dem Königlich Hannoverschen Generalpostdirectorium und der Commission des Senats der freien Hansestadt Bremen für das Postwesen ist, auf den Fall der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Bremen und Geestemünde die folgende Uebereinkunft getroffen.

§. 1.

Die Königlich Hannoversche Postverwaltung verzichtet auf die nach dem §. 2 der Convention vom 28. Februar 1846 ihr zustehende Collection, Distribution und auf dem Landwege zu bewirkende Beförderung der Fahrpostsendungen von Bremen nach Bremerhaven und von Bremerhaven nach Bremen, imgleichen von Bremerhaven nach Vegesack und umgekehrt.

§. 2.

Die Postverwaltung der freien Hansestadt Bremen wird die im §. 1 gedachten Fahrpostsendungen durch ihre Postanstalten in Bremen, Bremerhaven und Vegesack colligiren, distribuiren und mittelst der Eisenbahn befördern lassen, und soll wegen des Durchgangs derselben über das Königlich Hannoversche Gebiet eine Transitgebühr nicht zu entrichten haben.

§. 3.

Die Postverwaltung der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, mittelst der Kartenschlüsse, welche Behuf der vorbesagten Fahrpostsendungen zu unterhalten sind, nur solche Gegenstände befördern zu lassen, welche von Bremen, Bremerhaven und Vegesack selbst abgesandt werden und nach dem eigenen Gebiete der freien Hansestadt Bremen bestimmt sind. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung findet nur hinsichtlich der Vegesacker Fahrpostsendungen nach und aus dem Herzogthum Oldenburg statt, welche schon immer ausschließlich durch das Stadtpostamt in Bremen befördert sind.

§. 4.

Das nach dem §. 8 der Convention vom 28. Februar 1846 der freien Hansestadt Bremen zustehende Recht des freien ungehinderten und unentgeltlichen Transits Bremischer Posten zwischen Bremen und Vegesack über das Hannoversche Gebiet, namentlich über den Stationsort Lesum wird hiemit auf die Eisenbahn für die Dauer der Zeit, daß dieselbe zum Transport dieser Posten dienen kann, übertragen.

§. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und dem Senate der freien Hansestadt Bremen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eintretenden Falls wird die Auswechselung der Ratificationen binnen vier Wochen in Bremen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Paciscenten dieses in doppelter Ausfertigung unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen Bremen, den 29. December 1858.

Namens des Königlich Hannoverschen General-Post-Directoriums.
(gez.) **August Friesland.**
(L. S.)

Namens der Commission des Senats der freien Hansestadt Bremen für das Postwesen.
(gez.) **Arnold Duckwitz.**
(L. S.)